Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

01.03.1982 - Drucksache 10/783

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/783
01. 03. 82

Mitteilung des Senats

Bgschl/123

Bericht des Senats aufgrund des Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) vom 20. Januar 1982 (~~Drucksache~~ 10/859) über „Neuordnung der Rechts- und Betriebsform von Krankenhäusern im Lande Bremen"

A. **Arbeitsergebnis der vom Senat eingesetzten Arbeitsgruppe „Krankenhausstruktur" für die Verselbständigung der kommunalen Krankenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen**

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz hatte im Juni 1978 Vorschläge vorgelegt und eine Überleitung der Kliniken der Freien Hansestadt Bremen in eine Rechtsform mit wesentlichen Zügen des Eigenbetriebs vorgeschlagen, die sich haushaltsrechtlich auf § 26 Abs. 2 LHO (Sondervermögen) abstützen sollte (s. Drs. 9/422 S).

Wie in der Mitteilung des Senats vom 18. Juni 1979 (Drs. 9/593 S) schon berichtet, hatte der Senat eine Ressortarbeitsgruppe beauftragt,

> „die Auswirkungen einer Strukturform organisatorisch eigenständiger Krankenhausbetriebe ohne Rechtspersönlichkeit bei gleichzeitiger Errichtung eines Sondervermögens nach § 26 Abs. 2 der Landeshaushaltsordnung darzustellen."

Die Ressortarbeitsgruppe kam nach sehr eingehenden Beratungen zu dem Ergebnis, daß die notwendigen Verbesserungen der Arbeitsmöglichkeiten der kommunalen Krankenhäuser keiner Veränderung der Rechtsform bedürften.

Dabei wurden in der Hauptsache verfassungsrechtliche Argumente angeführt; die Übertragung von Vollmachten auf die Krankenhäuser sei ein Verstoß gegen Artikel 118 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Absatz 3 und Artikel 120 Satz 1 und Satz 2 der Landesverfassung.

Außerdem solle eine einheitliche Handhabung des Personalrechts durch eine zentrale Personalverwaltung und Personalwirtschaft beibehalten werden und eine unterschiedliche Behandlung von Angestellten und Arbeitern in den Krankenhäusern gegenüber den dort beschäftigten Beamten verhindert werden.

Im übrigen wurde die Auffassung vertreten, daß die Aufstellung des Personalhaushalts innerhalb eines Sondervermögens für die Krankenhäuser keine Arbeitsersparnis bringe.

Nach Auffassung des Senats war eine Beseitigung der vorhanden gewesenen Schwachstellen und eine Verbesserung der Arbeitsstruktur der Krankenhäuser wesentlich besser auf der Grundlage der bestehenden Rechts- und Betriebsform möglich als durch die vorgeschlagene Eigenbetriebsform.

B. **Auswirkungen der unabhängig von der Rechtsform laufenden Verfahrensverbesserungen**

Durch Beschlüsse vom 6. Juli 1981 hat der Senat verschiedene Verfahrensverbesserungen eingeleitet, die folgendes bewirken:

1. **Personalangelegenheiten**

Die ab 1. September 1979 zunächst für die Dauer eines Jahres übertragene Kompetenz zur Entscheidung über die Ableistung von Überstunden, Einrichtung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften sowie zur vorübergehenden Nutzung von Planstellen und Stellen fremder Fachrichtung wird den Krankenhäusern endgültig übertragen.

Die Verfügung vom 22. August 1979 sowie die Verlängerungsverfügung vom 29. Januar 1982 sind dieser Vorlage beigefügt als Anlagen 1a und 1b.

2. **Beschaffungsangelegenheiten**

Die Kliniken der Freien Hansestadt Bremen werden von der Verpflichtung ausgenommen, sich der zentralen Beschaffungsstellen — ausgenommen das Rechenzentrum für die bremische Verwaltung und das Fernmeldetechnische Amt — zu bedienen; sie sind jedoch dazu verpflichtet, wenn durch die zentralen Beschaffungsstellen günstigere Beschaffungen möglich sind.

In die in Vorbereitung befindliche Neufassung der Beschaffungsordnung werden Bestimmungen aufgenommen, die dies generell regeln.

Nach eingehender Erörterung des künftigen Verfahrens mit den beteiligten Stellen wurden die kommunalen Krankenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen durch Verfügung des Senators für Gesundheit und Umweltschutz vom 2. Dezember 1981 autorisiert, unter Beachtung bestimmter Verfahrensregeln nach diesem Beschluß zu verfahren; weitere detaillierte Regelungen für den wirtschaftlichen Einkauf, insbesondere bei den standardisierungsfähigen Artikelgruppen, sind in Arbeit.

3. **Bauangelegenheiten**

Die Bauangelegenheiten der Krankenhäuser werden weiterhin in der Verwaltung des Senators für das Bauwesen bearbeitet.

Um die Aufgabenerledigung zu optimieren, hat der Senator für das Bauwesen aber entsprechend einem Beschluß des Senats im Hochbauamt alle Angelegenheiten der Bauplanung, Baudurchführung und Bauunterhaltung für die Krankenhäuser und den übrigen Bereich des Senators für Gesundheit und Umweltschutz in einer neuen Organisationseinheit zusammengefaßt, die unmittelbar dem Leiter des Amtes unterstellt ist. Dabei sind die Mitarbeiter im Bereich der Versorgungstechnik und der Inneneinrichtung, weil sie nur anteilig für den Krankenhausbereich eingesetzt werden, mit ihren auf diesen Bereich entfallenden Anteilen der neuen Organisationseinheit zugeordnet („Doppelanbindung").

Im Bauamt Bremen-Nord ist eine ähnliche Regelung vorhanden. Im übrigen werden der Senator für Gesundheit und Umweltschutz und der Senator für das Bauwesen in Kürze noch eine Vereinbarung über die Zusammenarbeit und die Aufgabenabgrenzung treffen.

4. **Dienstanweisung für die Direktionen**

Entsprechend den schon in der Drucksache 9/422 S vom 5. Juni 1978 vom Senator für Gesundheit und Umweltschutz erklärten Absicht, durch die Neuordnung der Rechts- und Betriebsform der kommunalen Krankenhäuser in erster Linie eine klare Kompetenzabgrenzung zwischen dem Krankenhausträger und dem Krankenhaus zu erreichen und demgemäß den Krankenhäusern grundsätzlich alle diejenigen Tätigkeiten abschließend und selbständig zur Bearbeitung zu übertragen, für die eine Bearbeitung beim Träger weder aus gesetzlichen noch zwingenden pragmatischen Gründen erforderlich ist, ist die Dienstanweisung für die Direktionen der Kliniken der Freien Hansestadt Bremen durch Verfügung vom 29. Januar 1982 erlassen worden. Durch diese Dienstanweisung wird die Leitungsfunktion der Direktion und ihrer einzelnen Mitglieder eindeutig festgelegt; die dem Senator für Gesundheit und Umweltschutz vorbehaltenen Entscheidungen sind ausdrücklich aufgeführt worden. Es handelt sich dabei um diejenigen Trägeraufgaben, die ihrer Natur nach nicht auf die Krankenhäuser übertragen werden können.

Der Text der Dienstanweisung ist als Anlage 2 beigefügt.

Durch die beschriebenen Neuregelungen wird der Forderung Rechnung getragen, daß von den Krankenhäusern so weit wie möglich alle Tätigkeiten abschließend und selbständig bearbeitet werden. Sie bieten den Krankenhäusern eine geeignete Grundlage, um ihrem Auftrag zur wirtschaftlichen Betriebsführung bei selbstverständlichem Vorrang der Qualität der Patientenversorgung gerecht zu werden.

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz

Bremen, den 22. August 1979
Telefon (04 21) 3 61-44 10
Geschäftszeichen: 502-24-50/0
514-40-01/5

An die

Direktionen und Personalräte des

ZKH St.-Jürgen-Straße

ZKH Bremen-Ost

ZKH Bremen-Nord

ZKH „Links der Weser"

Krankenhaus Findorff

Klinik für Lungenkrankheiten — Holdheim —

nachrichtlich an:

I, II, 1, 2, 3, 23, 31, 12

Betr.: Neuordnung der Rechts- und Betriebsform und Neugliederung der kommunalen Krankenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen
hier: Personalangelegenheiten

Bezug: Meine Schreiben vom 20. November 1972 — 502-24-50/6 — und vom 25. Juni 1979 — 504-40-01/6 —
Besprechung am 13. Juli 1979

Verfügung

1. **Äußere Struktur**

Gemäß Beschluß des Senats vom 18. Juni 1979 wird ab 1. September 1979 die Kompetenz zur Entscheidung über Anträge

a) auf Ableistung von Überstunden

b) auf Einrichtung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften

c) zur vorübergehenden Nutzung von Planstellen und Stellen fremder Fachrichtung innerhalb eines Haushaltsjahres

für einen Erprobungszeitraum von zunächst etwa einem Jahr von der Senatskommission für das Personalwesen an die einzelnen Krankenhäuser übertragen. Die unter Ziffer c) durchgeführten Maßnahmen sind der Senatskommission für das Personalwesen anzuzeigen.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

2. **Innere Struktur — Verfahrensrichtlinien**

Im Hinblick auf den o. a. Senatsbeschluß ermächtige ich die Direktionen der Krankenhäuser, die nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag erforderlichen Bestellungen — ausdrückliche Anordnungen — vorzunehmen für

a) Ärzte (außer Chefärzte/Leitende Ärzte, Institutsdirektoren und deren ständige Vertreter)

b) Krankenpfleger, -schwestern (außer Klinikoberschwestern und ständige Stellvertreter des Krankenpflegedirektors)

c) medizinisch-technische Hilfskräfte.

Ferner übertrage ich den Krankenhäusern die Führung der Personalakten und der Urlaubskartei der Chefärzte und Institutsdirektoren (nicht des Ärztlichen Direktors).

3. **Direkter Dienstweg**

3.1 Meine Verfügung vom 20. November 1972 — 502-24-50/0 — hebe ich für den Bereich der Kliniken der Freien Hansestadt Bremen hiermit auf.

3.2 Neue Verfahrensregelung

3.2.1 Personalangelegenheiten der Beamten

Grundsätzlich können alle Personalvorgänge für Beamte direkt von Ihnen zur Senatskommission für das Personalwesen übersandt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Personalangelegenheiten der leitenden Bediensteten (siehe Ziffer 3.2.6) und der Bediensteten, die durch den Senat ernannt werden (Beamte des höheren Dienstes).

Alle Einstellungs-, Versetzungs- und Beförderungsanträge, die eine Neubewertung des betroffenen Dienstpostens erforderlich machen, sind von dem direkten Dienstweg ausgenommen.

3.2.2 Personalangelegenheiten der Angestellten

a) Pflegepersonal

In den direkten Dienstweg werden alle Personalvorgänge der Pflegekräfte einbezogen.

Ausnahmen:

— Ziffer 3.2.6

— Bestellung des ständigen Vertreters des Krankenpflegedirektors

— Bestellung von Klinikoberschwestern

— Anträge auf fristlose Entlassung

— Höhergruppierungs- oder Versetzungsanträge, die eine Neubewertung des Dienstpostens erfordern

b) übrige Angestellte

Grundsätzlich können alle Personalvorgänge für Angestellte direkt von Ihnen zur Senatskommission für das Personalwesen übersandt werden.

Ausnahmen:

— Ziffer 3.2.6

— Angestellte der Verg. Gr. Ib BAT und höher

— dies gilt nicht für Höhergruppierungen infolge Zeitablaufs —

— Anträge auf fristlose Entlassung

— Höhergruppierungs- oder Versetzungsanträge, die eine Neubewertung des Dienstpostens erfordern.

3.2.3 Personalangelegenheiten der Arbeiter

Hier bleibt es bei der bisherigen Verfahrensweise.

3.2.4 Stellenausschreibungen

Stellenausschreibungen sind ebenfalls in den direkten Dienstweg einbezogen.

Ausnahmen:

— Stellenausschreibungen für Chefärzte, Institutsdirektoren, Oberärzte und die in Ziffer 3.2.6 aufgeführten Bediensteten.

3.2.5 Medizinalassistenten

Die Bearbeitung der Personalvorgänge für Medizinalassistenten verbleibt aus Zweckmäßigkeitsgründen weiterhin in meiner Behörde.

3.2.6 Aufstellung des leitenden Personals im Bereich Gesundheit und Umweltschutz, dessen Personalangelegenheiten vom direkten Dienstverkehr zwischen den Krankenhäusern und der Senatskommission für das Personalwesen ausgenommen werden (unabhängig davon, ob im Angestellten- oder Beamtenverhältnis beschäftigt):

— Ärztlicher Direktor

— Verwaltungsdirektor

— Krankenpflegedirektor

3.2.7 Gemäß den „Richtlinien über den unmittelbaren Schriftverkehr zwischen den nachgeordneten Ämtern und der Senatskommission für das Personalwesen (direkter Dienstweg)" vom 8. November 1967 (Brem.Amtsbl. S. 367) werden für den Bereich Gesundheit und Umweltschutz in diese Regelung folgende Personalangelegenheiten einbezogen:

A

Vorgänge, die **ohne** Personalakten der Senatskommission für das Personalwesen vorgelegt werden können.

I. **Beamte und Angestellte**

1. Anträge nach dem 624-DM-Gesetz
2. Anträge auf Gewährung von Beihilfen

} mit Beiakten

3. Anträge auf Zuweisung von Dienstwohnungen
4. Anträge auf Zuweisung einer Wohnung für bremische Bedienstete
5. Anträge auf Gewährung von Trennungsgeld (siehe auch B I 7)
6. Anträge in Dienst- und Schutzkleidungsangelegenheiten
7. Anträge auf Erstattung der Gebühren für amtsärztliche Untersuchungen mit Einzahlungsnachweis

II. **Beamte**

1. Anträge auf Zahlung des erhöhten Ortszuschlags
2. Anträge auf Einstellung/Wiederaufnahme der Zahlung von Dienstbezügen vor/nach Beurlaubung
3. Anträge auf Gewährung eines Pauschbetrages nach § 9 (1) der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen
4. Anträge auf Anerkennung von Dienstunfällen
5. Anträge auf Gewährung von Unfallfürsorgeleistungen
6. Anträge auf Gewährung von Nachtdienstzulagen
7. Mitteilung wegen der Zahlung von Stellenzulagen

III. **Angestellte**

1. Sofortmeldung
2. Abrechnen der
   - 2.1 Vergütungen für genehmigte und geleistete Überstunden
   - 2.2 Bereitschaftsdienstvergütungen
   - 2.3 Nachtdienstentschädigungen
3. Veränderungsmeldungen nach dem Schwerbehindertengesetz
4. Anträge auf Zahlung der Urlaubsvergütung gem. § 47 (2) BAT sowie der Krankenbezüge gem. § 37 (3) BAT
5. Anträge auf Stufenfestlegung des Bereitschaftsdienstes für med.-techn. Assistenten und Pflegekräfte (Bremischer Tarifvertrag)

B

Vorgänge, die **mit** Personalakten vorgelegt werden müssen.

I. **Beamte und Angestellte**

1. Mitteilungen betreffend Geltendmachen von Schadensersatzansprüchen gemäß § 87 BremBG und § 38 BAT
2. Anträge auf Zusagen von Umzugskostenvergütung
3. Anträge auf Gewährung von Umzugskostenvergütung
4. Anträge auf Gewährung von unverzinslichen Vorschüssen

5. Anträge auf Gewährung von Trennungsgeld bei erstmaliger Bewilligung

6. Anträge auf Gewährung von Kindergeld bei erstmaliger Bewilligung

7. Mitteilungen über den Tod eines Bediensteten (Sterbegeld)
(senatorische Behörde erhält Durchschrift)

8. Mitteilungen über Änderung des Familienstandes

II. **Beamte**

Anträge auf BDA-Berechnung

III. **Angestellte**

1. Anträge auf Sonderurlaub für Kur- und Heilverfahren

2. Anträge auf Einstellung/Wiederaufnahme der Vergütungszahlung

2.1 in Krankheitsfällen

2.2 vor/nach Beurlaubung

2.3 bei Vorliegen von Beschäftigungsverbot nach MSchG

2.4 bei Einberufung zum Wehr- bzw. Zivildienst

3. Anträge auf Beschäftigungs- und Dienstzeitberechnungen (§§ 19, 20 BAT)

4. Anträge auf Gewährung von Übergangsgeld

5. Anträge auf Gewährung von Zuwendungen, Urlaubsgeld und Urlaubsabgeltungen

6. Anträge auf Gewährung von Gefahrenzulagen

7. Anträge auf Zahlung des erhöhten Ortszuschlags

8. Anträge auf Gewährung von Arbeitgeberzuschüssen zur Lebens- oder berufsständischen Versicherung

9. Anträge auf Stufenfestlegungen des Bereitschaftsdienstes für Ärzte (Nebenabreden)

10. Anträge auf Höher-/Herabgruppierung, Weiterbeschäftigung, Arbeitszeitänderung, Versetzung, Abordnung, Dienstjubiläen und Vertragsbeendigung (Ausscheiden)

11. Anträge auf Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften

3.2.8 Die Anträge müssen der Senatskommission für das Personalwesen rechtzeitig zugeleitet werden, sie müssen vollständig und richtig sein.

Unvollständige oder fehlerhafte Anträge werden zurückgegeben. Ich bitte Sie daher, auf eine ordnungsgemäße Bearbeitung aller Angelegenheiten zu achten.

3.2.9 **Postversand**

Die betreffenden Personalvorgänge werden von Ihnen der Senatskommission für das Personalwesen übersandt. Der Rücklauf erfolgt zunächst wie bisher über meine Behörde. Ich strebe jedoch an, auch den Aktenrücklauf direkt zwischen der Senatskommission für das Personalwesen und den Krankenhäusern zu ermöglichen.

Hierauf komme ich zu gegebener Zeit zurück.

4. Diese Verfügung ergeht im Einvernehmen mit der Senatskommission für das Personalwesen und dem Gesamtpersonalrat für das Land und die Stadtgemeinde Bremen und tritt am 1. September 1979 in Kraft.

Im Auftrag

Happel

Anlage 1b

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz

Bremen, den 29. Januar 1982
Tel. (04 21) 3 61-22 41
Geschäftszeichen: 502-24-50/0
514-40-01/5

An die

Direktionen und Personalräte des

ZKH St.-Jürgen-Straße

ZKH Bremen-Ost

ZKH Bremen-Nord

ZKH „Links der Weser"

Krankenhaus Findorff

Klinik für Lungenkrankheiten — Holdheim —

Nachrichtlich:

S, SV, I, II, 1, 2, 3, 23, 31

Betr.: Neuordnung der Rechts- und Betriebsform und Neugliederung der kommunalen Krankenhäuser in der Stadtgemeinde Bremen
hier: Personalangelegenheiten

Bezug: Meine Verfügung vom 22. August 1979

Ich gebe nachstehenden Beschluß des Senats vom 6. Juli 1981 auszugsweise zur Kenntnis:

„Der Senat beschließt, die ab 1. September 1979 für die Dauer eines Jahres übertragene Kompetenz zur Entscheidung über die Ableistung von Überstunden, Einrichtung von Bereitschaftsdiensten und Rufbereitschaften sowie zur vorübergehenden Nutzung von Planstellen und Stellen fremder Fachrichtung den Krankenhäusern endgültig zu übertragen."

Auf Wunsch der Senatskommission für das Personalwesen wird z. Z. in meiner Behörde eine Anweisung erarbeitet, die ein einheitliches Verfahren bei der Bearbeitung der in der o. a. Verfügung bezeichneten Personalangelegenheiten sicherstellen soll.

Im Auftrag
gez.
Hildebrandt

Anlage 2

Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz

Bremen, 29. Januar 1982

Dienstanweisung
für die
Direktionen der Kliniken der Freien Hansestadt Bremen

§ 1

Krankenhausdirektion

(1) Den Direktionen der einzelnen kommunalen Krankenhäuser gehören jeweils an

— der Ärztliche Direktor

— der Verwaltungsdirektor

— der Krankenpflegedirektor

(2) Sie leiten das Krankenhaus gemeinsam.

(3) Ist ein Mitglied der Direktion verhindert, übernimmt der jeweilige Stellvertreter dessen Funktion.

(4) Die Geschäftsführung der Direktion liegt beim Verwaltungsdirektor.

§ 2

Leitungsfunktion der Direktion

(1) Die Direktion leitet das Krankenhaus unter Beachtung der gesetzlichen und anderen Vorschriften selbständig, soweit sich der Krankenhausträger Entscheidungskompetenzen nicht vorbehalten hat.

(2) Zu den Leitungsfunktionen der Direktion gehören insbesondere:

1. Eigenständige Betriebsführung einschließlich Planung und Organisation sowie Durchführung und Kontrolle betrieblicher Entscheidungen im Rahmen der vom Krankenhausträger getroffenen Grundsatzentscheidungen.

2. Personalverwaltung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und tariflichen Vereinbarungen und des von der Bürgerschaft beschlossenen Stellenplans nach Maßgabe der Verfügung des Senators für Gesundheit und Umweltschutz über die Behandlung der Personalangelegenheiten vom 22. August 1979 i. d. F. vom 29. Januar 1982.

3. Vermögens- und Sachverwaltung im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung des Krankenhausträgers.

4. Finanzverwaltung im Rahmen des genehmigten Wirtschaftsplans.

5. Mitwirkung an den das Krankenhaus betreffenden Grundsatzentscheidungen, z. B. Verhandlungen über Leistungsentgelte.

§ 3

Aufgabenbereich des Ärztlichen Direktors

Der Ärztliche Direktor ist — unbeschadet der Verpflichtung zur gemeinsamen Leitung des Krankenhauses — für den ärztlichen Bereich verantwortlich. Hierzu gehören u. a.:

— Koordinierung und Sicherung der Zusammenarbeit der ärztlichen und medizinischen Dienste (ohne Krankenpflegepersonal) innerhalb und zwischen den verschiedenen Fachkliniken, Funktionsbereichen und Instituten unter Berücksichtigung der Optimierung der Auslastung des medizinisch-technischen Geräts,

— Fragen der Krankenhaushygiene,

— interdisziplinärer Planstellenausgleich für Ärzte,

— Sicherstellung der ordnungsgemäßen medizinischen Dokumentation,

— Regelung der Gesundheitsüberwachung der Krankenhausmitarbeiter,

— Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen Krankenhausärzten und niedergelassenen Ärzten,

— Fort- und Weiterbildung der ärztlichen und medizinischen Mitarbeiter (ohne Krankenpflegepersonal).

§ 4

Aufgabenbereich des Verwaltungsdirektors

Der Verwaltungsdirektor ist — unbeschadet der Verpflichtung zur gemeinsamen Leitung des Krankenhauses — für den kaufmännischen Bereich verantwortlich. Hierzu gehören u. a.:

— Koordinierung des Mitarbeitereinsatzes in den Bereichen Verwaltung, Wirtschaftsbetriebe und Versorgungsdienste,

— Leitung der Allgemeinen Verwaltung, des Rechnungswesens einschließlich Finanzwirtschaft, des Personal- und Beschaffungswesens,

— Leitung der Wirtschaftsbetriebe und Versorgungsdienste einschließlich Sicherstellung der Betriebsbereitschaft und -sicherheit,

— Koordinierung der Planungen für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie anderer Investitionen,

— Aufstellung und Durchführung von Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplänen,

— Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der Verwaltung, den Wirtschaftsbetrieben und Versorgungsdiensten.

§ 5

Aufgabenbereich des Krankenpflegedirektors

Der Krankenpflegedirektor ist — unbeschadet der Verpflichtung zur gemeinsamen Leitung des Krankenhauses — für die pflegerischen einschließlich der mit Pflegepersonen besetzten Funktionsbereiche verantwortlich. Hierzu gehören u. a.:

— Koordinierung des pflegerischen Personaleinsatzes einschließlich des Einsatzes der Praktikanten im Pflegebereich,

— Aufsicht über Krankenpflegepersonen (Fachaufsicht ggf. im Benehmen mit dem Ärztlichen Direktor),

— Weiterentwicklung der pflegerischen Arbeit (unter Berücksichtigung des medizinischen und medizinisch-technischen Fortschritts),

— Fort- und Weiterbildung der Krankenpflegepersonen,

— praktische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler der Kinderkrankenpflege-, Krankenpflegeschule und der Schule für Krankenpflegehilfe in Zusammenarbeit mit den Leitungen der Krankenpflegeschulen.

§ 6

Aufgaben, die von der Direktion gemeinsam wahrzunehmen sind

Zu den gemeinsamen Aufgaben der Direktion gehören unter anderem:

— Beratung und Beschlußfassung der an den Krankenhausträger zu richtenden Vorlagen, Anträge, Wirtschafts- sowie Investitionspläne etc.,

— Durchführung von Weisungen des Krankenhausträgers,

— Aufrechterhaltung der Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit des Krankenhauses einschließlich Arbeitsschutz und Unfallverhütung,

— Regelung des Aufnahmedienstes und der Bettenbelegung einschließlich interdisziplinärem Bettenausgleich,

— Fortentwicklung des Krankenhauses innerhalb der vom Krankenhausträger vorgegebenen Zielsetzung,

— Koordinierung der einzelnen Krankenhausdienste,

— Abstimmung kostenwirksamer Maßnahmen zur Einhaltung des jährlichen Wirtschaftsplanes,

— Koordinierung der Aus-, Weiter- und Fortbildung,

— Zusammenarbeit mit der Personalvertretung,

— andere Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Mitglieder der Direktion betreffen.

§ 7

Eine weitere Abgrenzung der Aufgabenbereiche für die Mitglieder der Direktion kann — sofern erforderlich — unter Berücksichtigung krankenhausspezifischer Gegebenheiten vorgeschlagen und vom Krankenhausträger genehmigt werden.

§ 8

Beschlußfassung durch die Direktion

(1) Die Mitglieder der Direktion treffen sich regelmäßig — mindestens jedoch zweimal monatlich — zu gemeinsamen Sitzungen. Sondersitzungen können von jedem Mitglied der Direktion einberufen werden.

(2) Zu den Sitzungen können Dritte hinzugezogen werden.

(3) Beschlüsse der Direktion sind schriftlich festzuhalten.

(4) Beschlüsse der Direktion werden mit Mehrheit gefaßt. Das überstimmte Mitglied kann den betreffenden Sachverhalt unter Darlegung seiner abweichenden Auffassung dem Krankenhausträger vortragen und eine Revision des Beschlusses beantragen. Nach Anhörung der beiden anderen Mitglieder der Direktion trifft der Krankenhausträger eine für die Direktion verbindliche Entscheidung.

§ 9

Vorbehaltene Aufgaben

Dem Senator für Gesundheit und Umweltschutz bleiben insbesondere folgende Entscheidungen vorbehalten:

1. Festlegung der Aufgaben, des Leistungsumfanges und des Namens der Krankenhäuser.
2. Gliederung der Krankenhäuser.
3. Bestellung der leitenden Mitarbeiter des Krankenhauses.
4. Grundsatzfragen der Betriebsorganisation und der Wirtschaftsführung.
5. Rechtsgeschäfte von grundsätzlicher oder erheblicher Bedeutung.
6. Genehmigung und Koordinierung von Forschungsvorhaben.
7. Überwachung der Aufgabendurchführung.
8. Koordination zwischen den einzelnen Krankenhäusern.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Februar 1982 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung vom 18. Oktober 1977 außer Kraft.

Herbert Brückner

Druck: Anker-Druck Bremen